

## **Zu den Voraussetzungen eines gemeinschaftlichen Testaments, wenn die Ehegatten getrennte Einzeltestamente errichtet haben.**

(Leitsatz der Redaktion)

*Gründe:* ... In der Sache bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg. Die angefochtene Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung des Rechts (§§ 27 Abs. 1 FGG, 546 ZPO).

Das LG hat die Beschwerde der Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss des AG Betzdorf vom 22. 11. 2001 zu Recht zurückgewiesen. Denn die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Erbscheins, der die Beteiligte zu 1) als Alleinerbin der Erblasserin ausweist, ist nicht zu beanstanden.

1. Ohne Rechtsfehler hat das LG angenommen, dass die Erblasserin ihr eigenhändiges Testament vom 29. 11. 1987, in dem sie die Beteiligte zu 1) als Alleinerbin eingesetzt hatte, durch das notarielle Testament vom 5. 9. 2000 wirksam widerrufen hat. Sie war dabei nicht durch ein gemeinschaftliches Testament in ihrer Testierfreiheit beschränkt.

Hierzu hat das LG ausgeführt, dass die von der Erblasserin am 29. 11. 1987 und von ihrem vorverstorbenen Ehemann am 6. 10. 1987 inhaltsgleich errichteten letztwilligen Verfügungen nicht als ein gemeinschaftliches Testament im Sinne von § 2265 BGB anzusehen seien. Nur ein solches Testament hätte jedoch wechselbezügliche Verfügungen im Sinne von § 2270 Abs. 1 und 2 BGB enthalten können, an die die Erblasserin gemäß § 2271 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB gebunden gewesen wäre. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde ohne Erfolg.

a) Das LG ist davon ausgegangen, dass ein gemeinschaftliches Testament im Sinne von § 2265 BGB nicht schon deshalb ausscheidet, weil die Eheleute in zwei getrennten Urkunden testiert haben. Das ist richtig, denn die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments in getrennten Urkunden wird allgemein für zulässig erachtet (BayObLG FamRZ 1991, 1485, 1486; FamRZ 1993, 240, 241; *Palandt/Edenhofer*, BGB, 61. Aufl., Einf. vor § 2265 Rn. 9).

b) Haben Eheleute ihren letzten Willen – wie hier – ohne Bezugnahme aufeinander in getrennten Schriftstücken niedergelegt, liegt ein gemeinschaftliches Testament jedoch nur dann vor, wenn ihr Wille, gemeinsam letztwillig über ihren Nachlass zu verfügen, zu einer gemeinschaftlichen Erklärung geführt hat, die aus den beiden Einzeltestamenten selbst nach außen erkennbar ist. Diese – vom Senat geteilte – Auffassung beruht auf der Erwägung, dass sich nur auf diese Weise sowohl eine unnötige Formstrenge vermeiden als auch die der Rechtssicherheit entsprechende zuverlässige Wiedergabe des Willens des Erblassers sicherstellen lässt (BGHZ 9, 113, 115 ff.; Senat, FamRZ 2001, 518; BayObLG, jew. a.a.O.; OLG Köln OLGZ 1968, 321, 322 ff.; OLG Celle OLGZ 1969, 84, 87; OLG Frankfurt am Main OLGZ 1978, 267, 268 ff.; OLG Hamm OLGZ 1979, 262, 265 f.; *Soergel/Wolf*, BGB, 12. Aufl., vor § 2265 Rn. 7; *Palandt/Edenhofer* a.a.O.). Die Ausführungen von *Pfeiffer* (FamRZ 1993, 1266), auf die sich die Rechtsbeschwerde beruft, geben dem Senat schon deshalb keinen Anlass zu einer Abweichung von der gefestigten Rechtsprechung, weil dort die auch von den Gerichten vertretene Andeutungstheorie nicht in Frage gestellt wird (a.a.O. S. 1271). Die von der weiteren Beschwerde hervorgehobene Kritik an der Entscheidung des BayObLG vom 11. 2. 1991 – BReg. 1a Z 66/90 (FamRZ 1991, 1485) – knüpft lediglich an die Umstände des dort entschiedenen Einzelfalles an (vgl. *Pfeiffer* a.a.O.; ebenso *Soergel/Wolf* a.a.O. § 2265 Rn. 3).

aa) Das LG hat es rechtsfehlerfrei abgelehnt, aus dem Inhalt der eigenhändigen Testamente vom 6. 10. und 29. 11. 1987 den Schluss zu ziehen, die Eheleute hätten gemeinschaftlich testiert. Eine gemeinschaftliche Erklärung ist nämlich, auch wenn man alle von der Rechtsbeschwerde angeführten Umstände zusammennimmt, den beiden Testamenten der Ehe-

gatten selbst nicht zu entnehmen. Dass sie am selben Ort in einem zeitlichen Abstand von knapp acht Wochen errichtet worden sind und sich nach Inhalt und Fassung in allen wesentlichen Punkten gleichen, ist angesichts der entscheidenden Tatsache, dass die Eheleute nicht als gemeinschaftlich handelnd (erklärend) aufgetreten sind, unerheblich. Nach außen sind die beiden Testamente selbstständige Einzelverfügungen geblieben und in keiner Weise – jedenfalls nicht aus den Urkunden selbst erkennbar – als Einheit anzusehen. Jeder Ehegatte hat sein Testament für sich ohne Bezugnahme auf die letztwillige Verfügung des anderen errichtet. So haben beide Eheleute etwa die Worte „ich“ und „mein gesamtes Vermögen“ verwendet (vgl. BGHZ a.a.O. S. 117; BayObLG FamRZ 1991, 1485, 1486; FamRZ 1993, 240, 241; OLG Köln OLGZ 1968, 321, 322; OLG Hamm OLGZ 1979, 262, 266 f.).

bb) Geben – wie hier – Einzeltestamente von Eheleuten selbst keinen Anhalt dafür, dass es sich um ein gemeinschaftliches Testament handelt, kommt es nach der vom Senat geteilten Auffassung der Rechtsprechung nicht darauf an, ob der Wille der Ehegatten, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, auf andere Weise, d. h. durch außerhalb der Testamente liegende Umstände, erweisbar ist (vgl. die Zitate unter Ziff. 1. b). Insoweit kommt es auf die von der weiteren Beschwerde vorgetragene Indizien für eine übereinstimmende Willensbildung der Eheleute nicht an.

2. Eine Entscheidung über die Erstattung außergerichtlicher Kosten für das Verfahren der weiteren Beschwerde ist nicht veranlasst, weil der Senat neben der Beteiligten zu 1) niemand am Verfahren förmlich beteiligt hat.

## **Teilerbauseinandersetzung bei einer Miterbengemeinschaft**

§§ 2042, 752 BGB

**OLG Celle**, Urt. v. 25. 4. 2002 – 22 U 99/01 (6. ZS) – (LG Hildesheim)

## **Zur Zulässigkeit einer gegenständlich und persönlich beschränkten Teilerbauseinandersetzung.**

(Leitsatz der Redaktion)

*Entscheidungsgründe:* Die Berufung ist im Wesentlichen begründet.

Der Kl steht ein Anspruch auf Zahlung von weiteren 6.449,19 EUR (= 12.613,52 DM = 50 % von 25.227,04 DM) gem. § 2042 Abs. 1 und 2 BGB i. V. m. § 752 BGB gegen die Bekl zu 2 sowie aus § 667 BGB gegen den Bekl zu 1 zu. Bei diesem von der Kl mit ihrem Hauptantrag verfolgten Begehren handelt es sich entgegen der vom LG vertretenen Auffassung nicht um eine unzulässige gegenständliche oder persönliche Teilerbauseinandersetzung.

1. Der Anspruch des einzelnen Miterben auf Auseinandersetzung aus § 2042 BGB gegen den Willen anderer Miterben richtet sich auf den gesamten Nachlass, sodass i. d. R. keine gegenständliche Teilerbauseinandersetzung verlangt werden kann (Münchener Kommentar, BGB, 3. Aufl., § 2042 Rn. 18; *Palandt*, BGB, 60. Aufl., § 2042 Rn. 17). Vielmehr hat der klagende Miterbe grundsätzlich einen konkreten Teilungsplan zu erstellen und die übrigen Miterben auf Zustimmung zu verklagen (*Palandt*, a.a.O., Rn. 16).

Eine gegenständlich beschränkte Auseinandersetzung kann gegen den Willen einzelner Miterben ausnahmsweise aber dann verlangt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, z. B. keine Nachlassverbindlichkeiten mehr bestehen, und dadurch berechtigte Belange der Miterbengemein-

schaft oder einzelner Miterben nicht beeinträchtigt werden (BGH FamRZ 1984, 688, 689; *Palandt*, a.a.O., Rn. 19).

Zulässig ist darüber hinaus eine unmittelbare Klage auf Zahlung, wenn ein Miterbe den gesamten Barüberschuss des Nachlasses in der Hand hat (BGH FamRZ 1989, 273, 274; NJW-RR 1989, 1206; Münchener Kommentar, a.a.O., Rn. 66). In derart überschaubaren Fällen können die Miterben Zahlung der jeweils ihnen gebührenden Teilschulden vom Miterbenschuldner verlangen (BGH a.a.O.; Münchener Kommentar, a.a.O.). Der Zahlungsantrag ist dann dahin auszulegen, dass er sowohl die vorzunehmende Aufteilung des Nachlasses unter die Miterben nach bestimmten Quoten als auch die Erfüllung der sich hieraus für den klagenden Miterben ergebenden Forderung darstellt (BGH a.a.O.).

Auf dieser Grundlage kann die Kl. hier unmittelbar Zahlung von den Bekl verlangen. Zunächst ist überhaupt nicht ersichtlich, dass zum Nachlass außer dem Betrag in Höhe von 25.227,04 DM, den der Bekl zu 1 von den dabei aufgelösten Konten der Erblasserin auf ein gemeinsames Konto der Bekl zu 1 und 2 bei der ... überwiesen hat, noch weiteres Vermögen zählt. Entsprechendes hat weder das LG festgestellt noch ergibt sich dies aus dem Parteivorbringen. So hat die Kl. in der Berufungsinstanz vorgetragen, es handle sich vorliegend nicht um eine Teilauseinandersetzung, sondern um eine Auseinandersetzung des gesamten verbliebenen Nachlasses, nachdem der Schmuck der Erblasserin unter den Miterben aufgeteilt worden sei. Die Bekl haben dies nicht in Abrede gestellt, sondern lediglich behauptet, der Betrag von 25.227,04 DM stehe nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung, weil er sich durch Nachlassverbindlichkeiten vermindert habe. Dieses Vorbringen ist jedoch unerheblich. Dem Grunde nach könnten hier zwar Nachlasserschulden für den Aufwendungsersatz des Bekl zu 1 als Auftraggeber bzw. Geschäftsführer ohne Auftrag gem. §§ 662, 670 BGB bzw. §§ 677, 683 S. 1, § 670 BGB in Betracht kommen. In der Berufungsinstanz fehlt es hierzu schon an jedem substantiierten Vorbringen. Erstinstanzlich hatte der Bekl zu 1 zwar behauptet, er habe als Bevollmächtigter für die Erbengemeinschaft Aufwendungen in Höhe von 5.738,60 DM gehabt. Hinzu kämen weitere 724,62 DM für Steuerberaterkosten, Porto, Telefon etc. sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit nach Entzug der Vollmacht.

Diese von der Kl. bestrittenen Aufwendungen hat der Bekl zu 1 jedoch nicht mit hinreichender Substanz dargelegt. Vorgelegt hat er lediglich Belege in Höhe von insgesamt 2.240 DM. Die Anwaltsrechnung vom 4. 7. 2000 über 1.500 DM bezieht sich pauschal auf eine „Beratung und Vertretung der Erbengemeinschaft wegen Erbschaftsangelegenheit“. Von einer Tätigkeit auch für die Kl. ist dort nicht die Rede. Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb und mit welchem Ziel hier eine anwaltliche Beratung erforderlich gewesen sein soll. Soweit es um die Geltendmachung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen gegen die Miterbin ... ging, handelt es sich ohnehin nicht um eine Nachlassverbindlichkeit, sondern um eigene Verbindlichkeiten der Erben im Hinblick auf ihre Auseinandersetzung untereinander. Dasselbe gilt für die von der ... geforderten weiteren 740 DM für die nachträgliche Erstellung von Buchungsbelegen. Auch hier ging es nach dem Beklagtenvortrag darum, die Frage zu klären, welche Verfügungen die Erblasserin zu Lebzeiten zu Gunsten von der Miterbin ... getroffen hatte. Bei dieser Streitigkeit zwischen den Erben handelt es sich indessen nicht um Nachlassverbindlichkeiten.

Weitere Verbindlichkeiten sind nicht ersichtlich bzw. von den Bekl nicht substantiiert vorgetragen, sodass hier gegenständig eine Auseinandersetzung des Nachlasses insgesamt verlangt werden kann. Da die Bekl den gesamten Barnachlass in Händen haben, weitere Interessen der Miterbengemeinschaft nicht berührt werden und es sich bei der

Auseinandersetzung um einen leicht überschaubaren Fall handelt, war es auch zulässig, gegen die Bekl unmittelbar Zahlungsklage zu erheben und nicht erst auf Zustimmung zum Abschluss eines Teilungsplans zu klagen.

2. Die Kl. ist ferner berechtigt, die Klage nur gegen die Bekl zu 2 als eine Miterbin sowie den Bekl zu 1 als Bevollmächtigten zu erheben. Grundsätzlich kann ein Miterbe zwar nicht verlangen, dass eine persönlich beschränkte Teilauseinandersetzung nur in Bezug auf ihn stattfindet, während die Erbengemeinschaft unter den übrigen Miterben fortbestehen soll (BGH FamRZ 1984, 688, 689). Auf Zustimmung zum Teilungsplan sind vielmehr alle Miterben zu verklagen, die sich der vorgeschlagenen Auseinandersetzung widersetzen (Münchener Kommentar, § 2042 Rn. 61, 64; *Palandt*, § 2042 Rn. 18). Diese Voraussetzung ist hier indessen erfüllt.

a) Unerheblich ist zunächst, dass die Klage sich nicht auch gegen die (frühere) Miterbin ... richtet. Diese ist nämlich durch die privatschriftlichen Vereinbarungen vom 18. und 25. 5. 2000, in denen sie auf ihren Anteil am Nachlass verzichtet hat, wirksam aus der Erbengemeinschaft ausgeschieden. Eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft insgesamt ist durch die Vereinbarungen zwar nicht erfolgt, da diese sich nur auf das Ausscheiden von ... bezogen. Es liegt hier auch keine – formunwirksame – Übertragung des Erbanteils der ... an die übrigen Miterben im Sinne des § 2033 BGB vor.

Zulässig ist jedoch nach überwiegender Auffassung, der sich der Senat anschließt, noch ein dritter formfreier Weg, der zu einer persönlichen Teilerbauseinandersetzung führt (BGH NJW 1998, 1557; *Palandt*, a.a.O.). Hiernach können Miterben im Wege der Abschichtung vertraglich gegen Abfindung ihre Mitgliedschaftsrechte an der Erbengemeinschaft aufgeben und dadurch einvernehmlich aus dieser ausscheiden. Als Folge des Ausscheidens wächst der Erteil des Ausgeschiedenen den verbleibenden Miterben kraft Gesetzes an (a.a.O.). Eine solche Fallgestaltung liegt auch hier vor. Zwar hat die Miterbin ... auf ihren Erbanteil nicht gegen Zahlung einer Abfindung verzichtet, sondern sich zusätzlich noch zu einer Zahlung verpflichtet, um Pflichtteilsergänzungsansprüche der übrigen Miterben zu erfüllen. Es macht aber in der Sache keinen Unterschied, ob die Miterbin ... zunächst gegen Zahlung einer Abfindung aus der Erbengemeinschaft ausscheidet und sich dann in einer weiteren Vereinbarung zur Zahlung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche der übrigen Miterben verpflichtet, oder ob diese beide Vereinbarungen zusammengefasst werden und sich als Saldo wegen der überschießenden Pflichtteilsergänzungsansprüche noch eine Zahlungsverpflichtung der Miterbin ergibt.

Da ... mithin im Wege der Abschichtung durch die Vereinbarungen vom 18. und 25. 5. 2000 aus der Erbengemeinschaft ausgeschieden ist, ist ihr Anteil den übrigen Miterben im Verhältnis ihrer Erbanteile zugeflossen. Dies bedeutet, dass auf die Kl. ein Anteil von  $\frac{1}{3} + \frac{1}{6} = \frac{1}{2}$  sowie auf die Bekl zu 2, ... und ... ein Anteil von je  $\frac{1}{9} + \frac{1}{18} = \frac{1}{6}$  entfällt.

b) Dem Anspruch der Kl. steht ferner nicht entgegen, dass sie die Klage nicht auch gegen die beiden noch verbleibenden und an dem Rechtsstreit nicht beteiligten Miterben ... und ... gerichtet hat. Zunächst müssen nur solche Miterben verklagt werden, die sich der begehrten Auseinandersetzung widersetzen (Münchener Kommentar, § 2042 Rn. 61, 64). Dies ist bei der Miterbin ... unstrittig aber nicht der Fall. Diese hat in ihrem Schreiben vom 15. 3. 2001 vielmehr ausdrücklich erklärt, mit der von der Kl. vorgeschlagenen Erbauseinandersetzung zu den oben angegebenen Quoten einverstanden zu sein.

Der Miterbe ... hat zwar der von der Kl. beabsichtigten Art der Auseinandersetzung in seinem Schreiben vom 19. 8.

2001 widersprochen. Das steht indessen der von der Kl begehrten Art der Erbaueinandersetzung nicht entgegen. Ist vorliegend – wie oben ausgeführt – eine unmittelbare Klage auf Zahlung ohne vorherigen Teilungsplan möglich, so kann diese sich ohnehin nur gegen die Bekl und nicht auch gegen den Miterben ... richten, da der verbliebene Nachlass auf ein gemeinsames Konto der Bekl zu 1 und 2 überwiesen wurde.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, welche schutzwürdigen Interessen des Miterben ... hier berührt sein sollten. Dieser hat, wie er in seiner Erklärung vom 19. 8. 2001 selbst noch einmal betont hat, dem Bekl zu 1 am 12. 9. 1999 eine Vollmacht für alle irgendwie mit der Nachlasssache zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen erteilt, die von ihm oder gegenüber ihm vorgenommen werden können. Die Bekl haben sich indessen in der Berufungserwiderung der von der Kl vorgenommenen Aufteilung des Nachlasses inhaltlich überhaupt nicht widersetzt. Sie haben sich zum einen lediglich auf das formale Argument einer unzulässigen Teilerbaueinandersetzung und zum anderen auf die von ihnen geltend gemachte Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten berufen. Letztere sind hier aber – wie oben dargelegt – nicht substantiiert vorgetragen worden. Andere Quoten bei der Erbaueinandersetzung, die die Interessen des Miterben ... beeinträchtigen könnten, kommen hier nicht in Betracht. Es wäre deshalb überflüssiger Formalismus, wenn die Kl zusätzlich noch Klage gegen den Miterben ... auf Zustimmung zu einem Teilungsplan erheben müsste.

Auf die berechtigte Hauptforderung von weiteren 6.449,19 EUR (= 12.613,52 DM) kann die Kl 4 % Zinsen erst ab dem 24. 10. 2000 verlangen, da die Bekl erst zu diesem Zeitpunkt durch das anwaltliche Schreiben der Kl vom 13. 10. 2000 in Verzug geraten sind (§ 284 Abs. 1 S. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 1 BGB a.F.). Da für einen früheren Verzugsbeginn nichts ersichtlich ist, war die Berufung zurückzuweisen, soweit die Kl Zinsen bereits ab dem 1. 1. 2000 begehrt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 2 Alt. 1, § 708 Nr. 10 und § 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO n. F. für eine Zulassung nicht vorliegen.

## Rechtsprechung kompakt

### 1. Familienrecht

• Die gebotene Korrektur einer – nicht alltäglichen – Begründung des die Klage auf Zahlung von Minderjährigenunterhalt abweisenden Urts. des AG enthält das Urts. des OLG Naumburg v. 18. 4. 2002 – 8 UF 123/01 – : „**Nicht nachvollziehbar** ist hingegen, dass das AG **allein auf Grund des persönlichen Eindrucks** des Bekl im Termin zur Anhörung anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 22. 3. 2001 zu dem Ergebnis kam, dass der **Berufungsbekl** nicht in der Lage sei, seiner erhöhten Erwerbsobliegenheit gewachsen zu sein und er deshalb **als leistungsunfähig zu behandeln** sei. Allein der Umstand, dass er nach den Feststellungen des AG während der mündlichen Verhandlung am ganzen Körper zitterte und er hierzu als Grund die Aufregung angab, reicht nicht aus, um zu begründen, dass der Bekl bei ausreichenden Bemühungen um einen Arbeitsplatz einen solchen nicht erhalten hätte“. (*Hervorhebungen des Verf.*)

• Einem **Handwerker, der zwei gemeinsame Kinder im Alter von 12 und 10 Jahren betreut** und dessen Einkünfte

aus seinem allein geführten Betrieb nicht zu einer barunterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit führen, obliegt auch unter Berücksichtigung der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber seinem weiteren, nicht in seinem Haushalt lebenden minderjährigen Kind **kein Wechsel in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis**, wenn er auch bei einer – wegen der Betreuung der beiden Kinder nur in Betracht kommenden – untervollschichtigen Tätigkeit in abhängiger Stellung nicht leistungsfähig wäre. Da dies unter Berücksichtigung von (bereits reduzierten) Kreditbelastungen von monatlich 1.000 DM und bei Wahrung des notwendigen Selbstbehalts der Fall war, hat das OLG Stuttgart mit Urts. v. 21. 3. 2002 – 11 UF 332/01 – (Justiz 2002, 512) die Unterhaltsklage des dritten minderjährigen Kindes abgewiesen. Für die beiden von ihm betreuten Kinder bezog der Vater Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

• Zur **Verwirkung von Ehegattenunterhalt** nach § 1579 Nr. 7 BGB mit vollständiger Versagung des Unterhaltsanspruchs wird auf die in diesem Heft abgedruckten Entscheidungen des OLG Schleswig (LS – S. 171) und des OLG Saarbrücken (S. 171) hingewiesen. Eine völlige Versagung von nahehelichem Unterhalt gemäß § 1579 Nr. 6 BGB hat das OLG Koblenz FPR 2002, 446 in einem Fall bestätigt, in dem die (jetzt 53 Jahre alte) Ehefrau vor der Trennung ca. 20 Jahre lang ein intimes Verhältnis zu einem anderen Mann unterhalten hatte, ihr notwendiger Eigenbedarf durch Erwerbseinkommen aus halbschichtiger Erwerbstätigkeit gedeckt war und ihr darüber hinaus eine Ausweitung ihrer Tätigkeit oder zumindest die Wiederaufnahme einer auch früher ausgeübten Nebentätigkeit möglich war (beachtlich die Beweisaufnahme des AG: 13 Zeugen – teilweise mehrfach und gegenüberstellend vernommen – und Ortsbesichtigung).

**Verneint** worden ist das Vorliegen eines Verwirkungstatbestandes in folgenden Fällen:

– Das **Verschweigen von Einkünften** durch die Berechtigte kann als versuchter Prozessbetrug einen Verwirkunggrund im Sinne von § 1579 Nr. 2 BGB darstellen; dies setzt allerdings voraus, dass der Vorwurf hinreichend schwerwiegend ist, da andernfalls die Sanktion des Unterhaltsverlustes unverhältnismäßig wäre. Daher begründet nicht jede ungenaue und unpräzise Sachverhaltsdarstellung – wie im Streitfall – eine Verwirkung (OLG Frankfurt/M., Urts. v. 5. 4. 2001 – 1 UF 141/00 –, red. LS in EzFamR aktuell 2001, 329).

– Eine **Strafanzeige** der Berechtigten gegen den Verpflichteten (und Mitarbeiter einer Bank) **wegen Urkundenfälschung** – hier: Fälschung der angeblich von der Berechtigten stammenden Unterschrift unter der Zweckbestimmungserklärung für einen Kredit – erfüllt nicht den Verwirkungstatbestand des § 1579 Nr. 4 BGB, wenn – wie im Fall – die Anzeige nicht mit der hauptsächlichen Zielwirkung erfolgt ist, dem Verpflichteten zu schaden, es sich vielmehr um eine Maßnahme zur Wahrnehmung eigener wirtschaftlicher Interessen der Berechtigten gehandelt hat (OLG Frankfurt/M., Urts. v. 18. 2. 2002 – 1 UF 64/01 –). In dem Urts. hat das OLG weiterhin eine mehrmonatige **Doppelpfändung** in Höhe von jeweils 1.336,50 DM monatlich aus einem Unterhaltstitel nicht als „mutwillig“ im Sinne von § 1579 Nr. 4 BGB gewertet, weil die Pfändungen von einer durch die Berechtigte beauftragten Bevollmächtigten auf deren eigene Situationsbeurteilung hin ausgebracht worden waren und eine der Pfändungen sofort aufgehoben worden war, nachdem die Bevollmächtigte des Verpflichteten, welche die fehlerhafte Pfändung nicht sofort bemerkt hatte, nach geraumer Zeit die Doppelpfändung beanstandet hatte.

• **Wichtig:** Die Einreichung *allein* eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder dessen Zuleitung an den Gegner löst die Jahresfrist des § 1585b Abs. 3 BGB nicht aus (OLG Karlsruhe FPR 2002, 445; OLG Schleswig OLGR 2002, 257).